

# *Ständige Stellvertretung in die Synode für die Amtsträgerperson, die Einsitz im Synodalrat nimmt*

(Synode: Stellvertretung Amtsträger)

vom 1. Oktober 2013

---

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 und Absatz 4 der Kirchenverfassung vom 6. Juni 2011

gestützt auf Artikel 128 Absatz 2 der Kirchenverordnung vom 12. November 2012

beschliesst (Präzisierung zu Artikel 26 KV):

Sachverhalt:

Die Frage stellt sich speziell in Kirchgemeinden mit Einzelpfarramt ; hier braucht es eine "Ständige Stellvertretung", wenn der Amtsträger Einsitz im Synodalrat nimmt und damit "seine Stimme" verliert.

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden müssen der Kantonalkirche eine Stellvertretung der ordinierten Amtsträgerperson melden. Die Kirchenverfassung Artikel 26, Absatz 4, sieht folgendes vor:

... Eine Amtsträgerin oder Amtsträger wird durch eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger ersetzt. Hat die Kirchgemeinde keine zweite Amtsträgerperson, bestimmt der Kirchgemeinderat eine Person aus seiner Mitte.

<sup>2</sup> In die Überlegungen einzubeziehen:

- Diese Frage betrifft Kirchgemeinden mit Einzelpfarrämtern. -

Kirchenverfassungsartikel 26 sieht vor, dass sich die Synode aus einer Gesamtzahl von 90 Abgeordneten zusammensetzt.

- Kirchenordnungsartikel 128 Absatz 2 sieht vor, dass "die Synode erwahrt und vereidigt nach der Eröffnung der Synode durch die Präsidentin (...) die neuen Synodalen und die neuen Stellvertreterinnen (...)".

Problemstellung - Bestimmt der Kirchgemeinderat nun eine "Ständige Stellvertretung" oder nicht?

## **Stellungnahme, Schlussfolgerung**

<sup>1</sup> - Ja, der Kirchgemeinderat muss aus seiner Mitte eine Person als ständige Vertretung des Pfarrers bestimmen. (nicht durch die Kirchgemeindeversammlung zu wählen).

- In diesem "Spezialfall" kann es sein, dass eine ständige Stellvertretung nicht zwingend ist. (Belastung der Kirchgemeinderäte). Eine Stellvertretung kann von Fall zu Fall erfolgen.

<sup>2</sup> Praxisorientierte Lösung:

- Der Kirchgemeinderat bestimmt 2 "ständige Stellvertretungen des Amtsträgers" aus seiner Mitte und meldet diese dem Büro der Synode.

Vom Synodalrat verabschiedet am 01.10.2013.